



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der älteste Proceß der Welt.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der älteste Proceß der Welt.

Unter den edlen Geschlechtern Deutschlands nehmen die Grafen von Mansfeld nicht minder durch das Alter ihres Stammbaums, wie durch die Menge von mannhaften Helden, die aus ihrer Mitte hervorgingen, eine hervorragende Stellung ein. Von ihrem ersten beglaubigten Auftreten in der Geschichte an bis zu dem im J. 1780 erfolgten Erlöschen des Geschlechtes sind die Grafen von Mansfeld häufiger als irgend eine andere adlige Sippe auf der politischen Bühne mit mehr oder weniger Glück und Ruhm thätig gewesen, ja Einzelnen von ihnen war es vergönnt, ihre Namen auf das Engste mit den großen Ereignissen der Weltgeschichte zu verknüpfen. Und als ob dies Geschlecht, dessen Mitglieder bei Lebzeiten einen so regen Antheil an ihrer Zeit und ihrem Lande genommen hatten, auch im Tode nicht ruhen könnte, ruft noch heute die bloße Nennung des gräflichen Namens wenigstens in der ominösen Zusammenstellung, die die Ueberschrift dieser Zeilen enthält, — gleichwie einst das Schmettern ihrer Trompeten in der Feldschlacht — bei den Einen Furcht und Zagen, bei den Anderen Freude und froheste Hoffnungen hervor: — nur sind diejenigen, denen jener Name Angstseufzer auspreßt, nicht mehr geharnischte feindliche Ritter, sondern stille, freundliche Beamte, „in schwarzem Frack und höflichen Manschetten,“ und die Andern mit ihrem Frohlocken und ihren Hoffnungen nicht mehr Freunde und Verbündete des glorreichen Geschlechtes, sondern dessen grimmigste Feinde und Verfolger, die zuletzt auch die tapferen Grafen zum Weichen gebracht haben.

Die nachstehenden Zeilen beabsichtigen eine flüchtige Skizze des berühmten gräflich Mansfeld'schen Creditwesens zu geben, das in mehr als einer Beziehung merkwürdig dazu bestimmt zu sein scheint, das Andenken des gräflichen Namens fast ebenso sicher wie „der Segen des Mansfelder Bergbaues“ den fernsten Zeiten zu überliefern und den damit betrauten Referenten und Decernenten kaum mindern Kummer als den glücklichen Curatoren Freude und Wohlleben bereitet und den liquidirenden Gläubigern ungemessene Hoffnungen erweckt hat.

Der älteste Graf, welchen die Geschichte kennt, ist Hoyer der Rothe, der um das Jahr 542 lebte, der erste aber, von welchem die Abstammung historisch verfolgt werden kann, ist Hoyer mit dem Zunamen: der Ungeborene, weil er bei seiner Geburt aus dem Mutterleibe geschnitten werden mußte. Er ist dadurch berühmt geworden, daß er Kaiser Lothars Heer befehligte und 1135 am Welfesholze bei Gerbstädt erstochen wurde.

Beide gehörten zu den sogenannten alten Grafen, während die darauffolgenden Grafen, die im 13., 14. und 15. Jahrhunderte lebten, die mittleren, und die vom 16. Jahrhunderte ab die jüngeren Grafen genannt werden.

Der Stammvater der letzteren ist Graf Günther der Dritte; er hinterließ bei seinem Tode (1472) drei Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn Georg der Erste war Domherr in Paris; die beiden anderen, Albrecht der Siebente und Ernst der Erste, theilten daher das väterliche Erbe unter sich allein. Ersterer, welcher ungefähr $\frac{2}{5}$ davon erhielt, wurde Stifter der sogenannten vorderortischen Grafen; letzterer, welcher die übrigen $\frac{2}{5}$ der Grafschaft überkam, stiftete die Linie der hinterortischen Grafen. Seine, des Grafen, Ernst Söhne, Gebhardt der Siebente, der 1525 zur evangelischen Lehre übertrat, und Albrecht, welcher ebenfalls in seinem Lande die lutherische Religion einführte und vom Kaiser Karl dem Fünften im Schmalkaldischen Kriege in die Acht erklärt wurde, theilten sich wieder in das väterliche Erbe. Ersterer war Stifter der mittelortischen Grafen, letzterer führte die Linie der hinterortischen Grafen fort, so daß also zu Ende des 16. Jahrhunderts drei Linien der jüngeren Grafen von Mansfeld, die vorder-, mittel- und hinterortische (von ihren Wohnungen auf dem Stammschlosse Mansfeld so genannt) existirten. Die vorderortische Linie, oder die, welche hier besonders in Betracht kommt, wurde auch die Dreifünstel- oder die sequestrirten Grafen genannt.

Der vorderortische Graf Ernst der Zweite (1530) hatte — im directen Widerspruch gegen die Ansicht einiger Nationalökonomien, daß der Reichthum zur Unfruchtbarkeit, die Armuth hingegen zur Fruchtbarkeit neige, nicht weniger als 22 Kinder, von denen sechs ihn überlebende Söhne weltlichen Standes sich in seinen Nachlaß theilten, während drei den geistlichen Stand gewählt hatten und einer bereits als Kind verstorben war.

Die mittelortische Linie starb im J. 1602 aus und vererbte ihre Besitzungen auf die hinterortische. Diese starb im J. 1666 ebenfalls aus und es blieb also nur noch die vorderortische Linie übrig. Von dieser waren indessen die Linie Mansfeld-Friedeberg, Arnstein, Artern und Heldrungen inzwischen ebenfalls erloschen und bei dem Aussterben der hinterortischen Grafen nur noch die Bernstädter oder die katholische und die Cisleber oder evangelische Linie übrig.

Letztere starb im Jahre 1710 mit dem Grafen Johann Georg dem Dritten aus und die letzte Bernstädter Linie erlosch 1780: Heinrich Franz der Dritte, Graf von Mansfeld, Fürst des römischen Reichs und von Fradi, starb nämlich am 15. Februar 1780, und als das gebräuchliche Trauergeläute noch nicht verhallt war, verschied auch sein einziger Sohn Joseph Nepomuk Wenzel, geboren den 12. September 1735, der Letzte seines Stammes, am 31. März 1780.

Das Besitzthum der Grafen von Mansfeld, welches einen Umfang von

ungefähr 13 Quadratmeilen hatte und zu den schönsten im Lande gehörte, bestand zu Ende des 15. Jahrhunderts aus einigen Reichslehen, wovon jedoch das Bergregal nebst dem Schlosse Mohrungen schon 1466 von Kaiser Friedrich dem Dritten an Sachsen überlassen worden war, ferner aus churfürstlich sächsischen, erzbischöflich magdeburgischen und bischöflich halberstädtischen Lehen; auch Sachsen-Weimar und Braunschweig waren von einigen wenigen Besitzungen die Lehnsherren. Die halberstädtischen Lehen wurden jedoch durch den sogenannten Permutationsrecess vom 10. Juni 1759 an Chursachsen abgetreten, so daß zu Ende des 16. Jahrhunderts Sachsen und Magdeburg die alleinigen Hauptlehnsherren waren.

Nun waren sämtliche Linien der jüngeren Grafen von Mansfeld bereits im Anfange des 16. Jahrhunderts sehr verschuldet, namentlich aber die vorderortische, da die bedeutendsten Aemter dieser Linie sich theils wiederkäuflich, theils pfandweise, theils vermöge landesherrlicher Executionen und Immissionen in den Händen der Gläubiger befanden.

In ihrer Bedrängniß, welche durch vielfache Verhandlungen mit den Gläubigern und mehrfache sogenannte Abschiede auch durch den großen Reformator Luther, bei welchem sie Hilfe suchten, nicht beseitigt werden konnte, wandten sich fünf von den Söhnen des obengedachten vorderörtischen Grafen Ernst des Zweiten an ihre Lehnsherren. Diese ernannten zur Regulirung des gräflichen Schuldenwesens eine aus sächsischen, magdeburgischen und halberstädtischen Beamten zusammengesetzte Commission, welche im Jahre 1570 in Leipzig zusammentrat, die Schulden, die ohne die damals schon bedeutenden Retardatzinsen ungefähr 2,066,916 Gulden betragen, ermittelte und die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen Gläubiger befriedigt werden sollten, durch einen am 13. Septbr. 1570 errichteten Abschied vorläufig festsetzte. Zur Realisirung dieses Schuldentilgungsplans traten die Grafen ihre sämtlichen Einkünfte nebst der Regierung und Verwaltung ihrer Antheile an der Grafschaft an die drei Lehnsherren ab und behielten sich nur ihre Wohnungen und dabei befindlichen Gärten, nebst der Jagd, Fischerei und einigen in der Folge festgesetzten Competenzgeldern zu ihrem Unterhalte vor.

Diese Ueberlassung wurde vertraute Heimstellung genannt, und sie ist der Grund zu der 1570 begonnenen, im Herzogthume Magdeburg bereits im J. 1716 und in Sachsen nach dem Ableben des letzten Grafen von Mansfeld (1780) wieder aufgehobenen Sequestration der Grafschaft Mansfeld.

Nach Einleitung dieser Sequestration wurden Edictalien erlassen und nach Abhaltung mehrerer Termine in Leipzig und Halle ein Urtheil abgefaßt und am 22. October 1580 publicirt, das in einer Abschrift noch jetzt vorhanden ist.

Gegen dieses Urtheil wurde jedoch von vielen Seiten das Rechtsmittel der

Leuterung eingewendet und hierauf unter dem 21. Mai 1609, also nach 29 Jahren rechtlich erkannt, — worauf die zu jedem Landestheile gehörigen Liquidations- und anderen Acten getheilt und zwar die den sächsischen Antheil der Grafschaft Mansfeld betreffenden Acten dem gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts in Eisleben errichteten Oberaufseheramte ausgeantwortet wurden. Die Einnahmen der von diesem letzteren verwalteten Sequestrationsklasse waren zwar nicht unbedeutend, da sie sich durchschnittlich auf 14000 Thlr. jährlich beliefen; es waren aber die Ausgaben für Verwaltung der zur Sequestration gezogenen Aemter, ingleichen für die Alimentengelder der Grafen, die zu Ende des 16. Jahrhunderts 96 Köpfe zählten, sowie für die häufigen Ausstattungen der Gräfinnen und die Beerdigungskosten von Mitgliedern der gräflichen Familie so beträchtlich, daß jährlich durchschnittlich nur 2000 Thlr. zur Vertheilung an die Gläubiger übrig blieben, — ein Verhältniß, das sich im Laufe des bald hierauf ausgebrochenen Krieges noch bedeutend verschlimmerte.

Hatte anfänglich die Sequestration sich nur auf die Antheile der vorderortischen Grafen erstreckt, so vergrößerte sich die verwaltete Masse später um die ihnen erbweise angefallenen Antheile auch der mittel- und hinterortischen Linie, da dieselben, trotz des dagegen erhobenen Widerspruchs des vorderortischen Grafen Franz Maximilian, nach Erlöschen der hinterortischen Linie im J. 1666 wenigstens von Sachsen zur Hauptsequestration gezogen und dafür den Grafen außer den ihnen ursprünglich ausgesetzten Kompetenzgeldern noch bedeutende Besitzungen und Nutzungen loco alimentorum überlassen wurden, so daß deren Revenuen aus der Gesamtgrafschaft zuletzt jährlich gegen 16,000 Thlr. betragen.

Mit dem Tode des letzten Grafen von Mansfeld 1780 trat die Sache insofern in ein neues Stadium, als der sächsische wie der preußische Antheil sofort von den Oberlehnsherren durch besondere Commissarien in Besitz genommen, sächsischer Seits nunmehr auch das Aufhören der Sequestration angeordnet und die daraus genommenen Bestände „zu Jedermanns Recht ad depositum genommen wurden.“

Hierbei konnte Sachsen, als es die ihm zufallenden Lehne nebst dem dabei befindlichen Allodialnachlaß, letzteren eventuell als herrenloses Gut, in Besitz nahm, nicht verkennen, daß ihm die Verbindlichkeit obliege:

- 1) die bei dem Aperturfalle gegen den succedirenden Lehnsherren gültigen Lehnschulden aus den heimgefallenen Lehngütern und deren Einkünften zu bezahlen,
- 2) aber den Allodialnachlaß unter Zuziehung der Interessenten von dem Lehen zu separiren und ersteren an die Allodialgläubiger und in deren Ermanglung an die Allodialerben der Grafen von Mansfeld herauszugeben.

Man nahm jedoch an, daß aus der ersten Verbindlichkeit nicht notwendig folge, daß der succedirende Lehnherr die während der Besitzzeit der Vasallen zur Tilgung ihrer Schulden bestandene Sequestration fort dauern lassen müsse. Auch war das, was über die Forderungen der Gläubiger und deren Befriedigung aus der Lehnssequestration in den eben erwähnten Erkenntnissen von 1580 und 1609 gegen die Grafen festgesetzt war, nun nicht mehr unbedingt gegen den lehnherrlich succedirenden Fiscus gültig und konnte daher nicht ferner als Norm für den Modus der Schuldentilgung betrachtet werden: zudem war während der seit Beginn der Sequestration verfloffenen zwei Jahrhunderte mit ihren welterschütternden Kriegen über die Personen der aus der Sequestration noch nicht befriedigten Gläubiger, beziehentlich ihrer Erben große Ungewißheit entstanden, welche zunächst die Beibringung neuer Legitimationen nöthig machte und es als nicht unwahrscheinlich erscheinen ließ, daß die Aufhebung der bis dahin bestandenen Sequestration kaum großen Widerspruch Seitens der Gläubigerschaft erfahren würde. Unter diesen Umständen trug die sächsische Regierung kein Bedenken, die Sequestration ihrerseits, wie erwähnt, am 2. November 1780 aufzuheben, die Tilgung der Schulden von da ab zu sistiren und die Bestände der Sequestrationskasse sowie der bis dahin geführten gräflichen Subsistenz- oder Rentenkasse zu Jedermanns Recht ad depositum zu nehmen und demnächst abzuwarten, ob und welche Ansprüche gemacht werden würden. Um jedoch den sächsischen Antheil der Grafschaft auf eine den Rechten gemäße Weise von allen Ansprüchen zu befreien, wurde das Oberaufseheramt zu Eisleben durch Rescript vom 11. November 1780 angewiesen, öffentliche Vorladung an sämtliche noch unbefriedigte Gläubiger und alle diejenigen, welche bei der seitherigen Sequestration ihre Befriedigung noch nicht erlangt oder sonst einen Anspruch an den unter sächsischer Landeshoheit und Gerichtsbarkeit befindlichen gräflich Mansfeld'schen Nachlaß an Lehne und Erbe ex quocunque capite zu machen hätten, zu erlassen, womit der Concurß auch formell eröffnet wurde und demnach im J. 1780 sein hundertjähriges Jubiläum feiert. In dem hierauf am 4. Jani 1781 anberaumten Liquidationstermine meldeten sich zwar keine Allodialerben der letzten Grafen, dafür aber eine desto größere Menge von Gläubigern, die zusammen die bescheidene Summe von 6,650,948 Thlr. 20 Gr. und — damit dem Erhabenen nicht das Lächerliche fehle — $1\frac{1}{2}$ Pfg. liquidirten.

Der demnächst auf den 8. Mai 1785 anberaumte Termin zum Schlusse der Acten wurde indeß auf einen Bericht des Oberaufsehers vom 21. Juni 1792 mittelst Rescripts wiederholt aufgehoben und endlich am 26. November 1796 Seitens der Landesregierung angeordnet, daß wegen anderweiter Introlation der Acten und Urteilspublication ein Termin anberaumt, inmittelst aber ein vollständiges Verzeichniß der ergangenen Acten eingereicht werden sollte.

Im September 1797 verstarb indeß der Oberamtmann Heimbach, der die Sache bisher hauptsächlich geleitet hatte, und hinterließ die ganze Angelegenheit in der größten Unordnung. Denn abgesehen davon, daß fast alle bei demselben angestellte Beamte arge Defecte gemacht hatten, welche auch die Mansfeld'sche Allodialmasse tangirten, waren auch von dem Registrator Ehrenberg aus dem Oberamtsarchive nach und nach solche Quantitäten hauptsächlich das Mansfeld'sche Creditwesen betreffende Acten verkauft worden, daß man später von einem einzigen Kaufmann 33 Centner zurückerlangen konnte. Der Nachfolger Heimbachs, Oberamtmann Eisenhut, war mit der Sache ganz unbekannt und hatte natürlich die größte Mühe bei der Größe des Creditwesens und der vollständigen Verwahrlosung der Acten sich nur nothdürftig zu informieren. Indesß gelang es, nach den unsäglichsten Mühen aller Art, die durch die nachher erfolgte Remotion des gesammten Beamtenpersonals und die Unbekanntschaft der neuen Beamten mit der ganzen Angelegenheit nicht wenig vergrößert wurden, endlich im Jahre 1801, also 20 Jahre nach Eröffnung des Concursets, die zu dem Creditwesen gehörigen Acten und Belege bis auf ein einziges Stück zusammenzubringen. Hierauf wurden wegen anderweiter Anordnung eines Inrotulationstermins wieder Edictalien erlassen und der Termin zur Inrotulation auf den 27. April 1802, zur Publication des demnächst abzujaffenden Erkenntnisses aber auf den 21. Mai 1803 anberaumt.

Die Acten wurden in zwei besonders dazu gefertigte große Kisten gepackt und am 25. Mai 1802 durch einen hierzu angenommenen Frachtfuhrmann für 18 Thlr. Lohn nach Wittenberg an die Juristenfacultät zum Verspruche gesendet.

Der Referent Dr. Wernsdorf nahm auch die Sache gleich nach beendigtem Universitätsjubiläum vor, wurde aber mitten in der Arbeit von einem hitzigen Fieber hinweggerafft; und eben so wenig gelang es dem neuerannten Referenten, zumal das Collegium beim Vortrage verschiedene Bedenken in Betreff der Formation der erlassenen Edictalien erhob, das Urtheil noch zur rechten Zeit zu vollenden. Vielmehr brachte er es nur zu einer Präclusion, welche ganz allgemein abgefaßt war und die Außengebliebenen und die Präcludirten nicht namentlich enthielt; auch bemerkte die Facultät gleich im Voraus bei Uebersendung dieses Erkenntnisses, daß durchaus nicht bestimmt werden könnte, in welcher Zeit die Locatorie abgefaßt werden könnte. Nachdem das Oberamt den Präclusivbescheid am 21. Mai 1803 publicirt und weitere zwei Jahre vergeblich auf das Haupturteil gewartet hatte, faßte es sich ein Herz und erinnerte am 11. Novbr. 1805 die Juristenfacultät schüchtern an die versprochene Locatorie, erhielt aber den wenig tröstlichen Bescheid, daß der zuerst bestellt gewesene Referent, wie schon oben erwähnt, am hitzigen Fieber gestorben, der zweite aber bei Bearbeitung der Sache blind geworden sei, sodasß ein dritter und vierter Referent hatte bestellt werden müssen, welcher nun, wie es heißt,

an der Sache unaufhaltsam arbeite. Wirklich konnte auch der Facultätsactuar Krassch unter dem 3. September 1806 dem Oberamtmannssecretär anzeigen, daß die Sache abgeurteilt und die Locatorie ausgearbeitet sei und gegen Zahlung von 520 Thlr. Verspruch-Gebühren übersendet werden solle. Am 13. October desselben Jahres wurde denn auch die verlangte Summe mit der Post nach Wittenberg gesendet und war am 18. October von Gisleben in Leipzig eingetroffen. Unglücklicherweise trafen aber an demselben Tage auch die über Hof eindringenden Franzosen in Leipzig ein, nahmen das Geld mit allen übrigen bei dem dasigen Oberpostamte befindlichen Geldern ohne Weiteres in Beschlag und gaben es nur nach langen Weiterungen wieder frei, so daß es erst am Weihnachtsabende desselben Jahres in Wittenberg anlangte. Nun wurde das Urtheil verabsolgt und die Acten durch denselben Fuhrmann, der sie nach Wittenberg geschafft hatte, diesmal für 20 Thlr., am 19. Januar wieder abgeholt.

Die Publication des Erkenntnisses erfolgte erst am 7. April 1808; dasselbe ist von dem Ordinarius der Facultät Prof. Dr. Wiesand gefertigt und in jeder Hinsicht merkwürdig. Es enthält in Betreff der Prioritätsfrage der liquidirten Ansprüche definitive Entscheidung, dagegen ist es bezüglich der Verität derselben größtentheils ein Interlocut und eröffnet somit die Aussicht auf eine Menge unabsehbarer Beweise. Die Schreibart ist wie bei allen Urtheilen jener Zeit höchst schwerfällig und namentlich durch die so beliebten bogenlangen Perioden und Einschachtelungen von Zwischensätzen für den Nichtjuristen fast unverständlich: denn es galt damals — heutzutage hegt man bekanntlich hierüber andere Ansichten — für die höchste Kunst des Juristen, seine Schreibweise so einzurichten, daß man das, was er sagen wollte, womöglich gar nicht, auf keinen Fall aber eher als nach mehrmaligem mühevollen Durchlesen verstehen könne, welche humane Absicht man bei Urtheilen dadurch erreichte, daß man nicht nur die Entscheidungsgründe in den Text des Urtheils selbst aufnahm, sondern überdieß das Ganze, wenn die Kunst des Verfassers hierzu ausreichte, in eine einzige Periode zu bringen suchte, was bei der Locatorie in dem Mansfeld'schen Creditwesen, die zusammen 160 Seiten umfaßte, keine Kleinigkeit war. Auch leidet dieses Erkenntniß an dem ferneren Mangel, daß die Parteien nicht namentlich aufgeführt sind, sondern nur durch Allegirung der Actenfolien, auf denen sie liquidirt haben, bezeichnet werden, daß dabei auch auf die frühere Locatorie von 1580 und das Leuterungsurtheil von 1609 mannigfach Bezug genommen ist und die auferlegten Beweise zu unbestimmt und allgemein gefaßt sind.

Wir müssen es uns versagen, den Inhalt des Erkenntnisses selbst hier wiederzugeben und wollen nur beiläufig erwähnen, daß dasselbe über Forderungen im Gesamtbetrage von 6,662,666 Thlr. 1 Ngr. 8 Pf. entschied;

die Bestimmungen über den Kostenpunkt sind sehr human im Interesse der Gläubiger gegen den Fiscus abgefaßt, ferner im Ganzen achtundzwanzig Klassen von Gläubigern unterschieden und denselben zum Theil wahrhaft diabolische Beweise auferlegt. Andererseits darf nicht verschwiegen werden, daß diese Locatorie, obwohl sie 520 Thlr. kostete, ziemlich flüchtig gearbeitet ist und sogar grobe Actenwidrigkeiten enthält. So ist beispielweise einem Karl von Giesar eine Post von 400 Fl. und eine von 500 Fl. zugesprochen, die derselbe gar nicht liquidirt hatte, dem Stifte Beatae Mariae Virg. zu Erfurt, welches 800 Fl. liquidirt hatte, sind 1500 Fl. zuerkannt und dergleichen mehr.

Es wurde denn auch gegen diese Locatorie von allen Seiten Appellation eingewendet und dieselbe somit vor der Hand nicht rechtskräftig.

In dieser Lage befand sich die Angelegenheit, als der größte Theil der sächsischen Grafschaft Mansfeld im Jahre 1808 durch die Convention vom 19. März desselben Jahres von Sachsen an das neuentstandene Königreich Westphalen abgetreten wurde. Die näheren Bestimmungen dieser Convention gehören nicht hierher, es genügt nur das Eine zu erwähnen, daß Sachsen sich in Art. 3 verbindlich machte, dem König von Westphalen den Genuß von $\frac{7}{10}$ des Mansfeld'schen Bergwerkszehnten, dessen Ertrag damals zu 11,666 Thlr. 16 Rgr. gemeinjährig angeschlagen wurde, frei von allen Ansprüchen zu gewähren und zu diesem Zwecke statt seiner in den Proceß einzutreten, den der Stadtrath zu Leipzig wegen einer im Liquidationstermine auf 4,169,562 Thlr. 6 Rgr. 2 Pf. angegebenen Capital- und Zinsforderung auf Grund eines ihm für diese Forderung zustehenden Retentionsrechtes an den erwähnten $\frac{7}{10}$ des Bergwerkszehnten anhängig gemacht hatte. Hinsichtlich des in Eisen leben anhängigen Mansfeld'schen Creditwesens wurde bestimmt, daß solches von einem *judicium mixtum* festgestellt und der König von Westphalen an demselben zu $\frac{2}{6}$ theilhaftig sein sollte. Die beiderseitigen Commissarien traten denn auch zusammen und einigten sich zuletzt zu dem denkwürdigen Beschlusse „daß die Gläubiger nöthigenfalls durch Erkenntnisse gezwungen werden sollten, sich zu vergleichen.“ Ehe jedoch die beiden Regierungen sich über die vorgeschlagene allerdings etwas radicale Heilmethode für hartnäckige Proceßparteien entschieden, nahm die Herrlichkeit des jungen Königreichs Westphalen in Folge der glorreichen Kriege jener Zeit wieder ein Ende, und es ging in Folge des Wiener Friedens sowol der von Sachsen an Westphalen abgetretene, als auch der dem ersteren bisher noch reservirt gewesene Theil der Grafschaft und damit das: (wenn man die Zeit der bloßen Sequestration mitrechnet) damals bereits 241 Jahre alte gräflich Mansfeld'sche Creditwesen an Preußen über.

Im Vorhergehenden haben wir die wechselvolle Laufbahn des gräflich Mansfeld'schen Concursets unter sächsischer Herrschaft verfolgt; es bleibt uns nur noch übrig, die Schicksale desselben unter der Krone Preußen darzu-

stellen. Leider können wir auch hier nichts Erfreuliches berichten; der gräfliche Greis hat sich trotz seiner hohen Jahre eine solche Lebenskraft und Fähigkeit zu bewahren gewußt, daß es auch der Energie der preussischen Beamten nicht gelingen will, ihn endlich zur Ruhe zu bringen und den harrenden Gläubigern zur Befriedigung zu verhelfen. Wären freilich die letzteren wie wir Anderen nur gewöhnliche Menschenkinder, so wären ihre Ansprüche an den gräflichen Schuldenmacher wol längst durch dessen Ausdauer zu nichte gemacht; er hätte sie alle überlebt und es würde ihren Erben und Erbnehmern, namentlich da die vielen Kriege in seinem Interesse gewirkt und nicht wenige Geburts- und Sterbelisten sammt anderen nützlichen Dingen vernichtet hatten, in den meisten Fällen unmöglich sein, ihre Legitimation herzustellen; allein der alte Herr hatte in seinen jungen Jahren den Leichtsinm gehabt, sich mit unsterblichen Domstiftern und anderen moralischen Personen einzulassen, die ebenso unvergänglich wie er selbst ihn nunmehr in seinen alten Tagen nicht zur Ruhe kommen lassen.

In der zwischen Preußen und Sachsen in Folge des zu Wien am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Friedenstractats zu Stande gekommenen Hauptconvention vom 20. Februar 1816 ist bezüglich des Mansfeld'schen Creditwesens in Art. XXIV. bestimmt:

Daß über die Zeit der Auslieferung der von Sachsen übernommenen Depositen besondere Uebereinkunft getroffen werden solle.

Dies ist auch in der Hauptconvention vom 28. August 1819 geschehen indem es Artikel XII. Nr. 18 heißt:

2) In Absicht der fiscalischen Schulden findet jedoch die Theilnahme der Königl. Preuß. Regierung bei folgenden statt: a) . . . b) . . .

c) Rückfichtlich des Mansfeld'schen Debitwesens soll zur näheren Erörterung der dabei einschlagenden beiderseitigen Verhältnisse und Feststellung der hierunter anzunehmenden Grundsätze eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt werden und dieselbe hauptsächlich zu erforschen suchen, ob und welche Passiva als Lehns- und Landesschulden zu betrachten, folglich von Preußen zu übernehmen sind, und welche Forderungen bloß an den Allodial-Nachlaß gestellt werden können, mithin nur aus diesem ihre Befriedigung zu erwarten haben, ingleichen ob und wie weit die bei der Finanzhauptkasse deponirte Summe von 11,808 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf. zu diesem Creditwesen gehörig sei.

18. Wegen der zur Rentkammer und nachherigen Depositenkasse eingelieferten Depositen, welche nach Maßgabe des 24. Artikels der wegen Abgabe und Fortsetzung der anhängigen Rechtsachen unter dem 28. August 1819 abgeschlossenen Convention in das Herzogthum Sachsen gehören . . . bewendet es bei den bereits seitdem erfolg-

ten Zahlungen von ca. 37,875 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. in Summa an Preußen.

In Betreff des auf die Deposita dieser Art noch verbliebenen Rückstandes aber vereinigte man sich dahin

- a. daß die Summe der annoch in das Herzogthum Sachsen zu berichtigenden Depositen mit Ausnahme der nachher zu erwähnenden, zu dem Mansfeld'schen Creditwesen gehörigen, vermöge der deshalb angestellten Erörterungen auf 165,000 Thlr. als liquid angenommen wird. Zur Vermeidung von Irrungen wird über den nur bemerkten Betrag ein specielles Verzeichniß angefertigt werden;
- b. c.
- d. Die vorgedachten unter den neulich in Frage gekommenen Depositengeldern befindlichen, auf das Mansfeld'sche Creditwesen Bezug habenden 11,808 Thlr. 22 Gr. 2 Pf. verbleiben bis jetzt und bis nach näherer Erörterung dieses Creditwesens und Feststellung angemessener Bestimmungen hierüber bei den Behörden der königlich Sächsischen Regierung."

Wir sind bei diesem Punkte so ausführlich gewesen, weil ohne genaue Kenntniß desselben Manches in dem spätern Verlaufe der Angelegenheit völlig unverständlich ist.

Die erste That Preußens zur Regulirung des Mansfeld'schen Creditwesens war ein Decret vom 17. Juni 1817, betreffend die Nachweisung der bei dem Justizamte Sangerhausen anhängigen Civilproceße aller Art gegen eximirte Personen, worin das Mansfeld'sche Creditwesen die Ehre hatte sub. Nr. 1 aufgeführt zu werden. In dessen Gemäßheit wurden hierauf neue Concursacten angelegt und ein Decernent bestellt, dem jedoch nach den ersten zwei Jahren wegen Arbeitsüberhäufung das Decernat in dieser Angelegenheit wieder abgenommen und ein anderer Rath substituirt werden mußte. Demnächst wurde Verfügung erlassen, die zerstreuten theils in Gisleben, theils in Sangerhausen, theils in Dresden, theils in Merseburg befindlichen Acten herbeizuziehen, und der neuverpflichtete Curator zur Stellung von Anträgen aufgefordert. Leider blieb aber diese Verfügung zunächst ohne Erfolg, weil die Acten nur zum Theil aufzutreiben waren und überdies die nur 16 Thlr. betragende baare Masse sehr bald durch Kosten absorbirt war; auch war der Aufenthalt der meisten Gläubiger, die sich 1781 gemeldet hatten, während des langen Stillstands der ganzen Angelegenheit unbekannt geworden und somit eine Verständigung des Curators mit denselben unmöglich. Hierzu kam das für den Fortgang der ganzen Sache lästige Hinderniß, daß die Ausgleichung, welche gemäß der zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Hauptconvention vom 28. August 1819 wegen des Mansfeld'schen Credit-

wesens vorgenommen werden sollte, noch immer nicht erfolgt war, da die deshalb in Dresden zusammengetretene gemischte Commission es trotz jahrelanger Verhandlungen zu keiner Einigung brachte, und Sachsen nicht einmal eine entschiedene Verbindlichkeit zur Herausgabe der Depositen seinerseits anerkannte. Zwar war man beiderseits im Allgemeinen darüber einverstanden, daß durch die von Sachsen bewirkte Besiznahme des ganzen Mansfeldschen Nachlasses und die Erhebung der Nutzungen davon die Sächsische Regierung die Verbindlichkeit übernommen habe, das, was den Gläubigern hiervon gebührte, denselben wieder zu erstatten, allein andererseits konnte man sich nicht über die Frage einigen, ob diese Besiznahme und Nutzungserhebung als eine Regierungshandlung oder als ein rein privatrechtlicher Act anzusehen sei. Die sächsischen Commissare waren der ersteren Ansicht und folgerten daraus, daß Preußen als staatsrechtlicher Successor in der Regierung der Grafschaft Mansfeld die aus jener Handlung entstandene Verbindlichkeit allein zu vertreten habe; wogegen die preussischen Commissare ihrerseits in der fraglichen Besizergreifung nur eine privatrechtliche Handlung erblickten, die nur eine persönliche Verbindlichkeit des Handelnden bewirke und für Preußen nur unter der Voraussetzung einer privatrechtlichen Universalsuccession durch Erbrecht bindend sein könnte — eine Voraussetzung, die selbstredend auf das Verhältniß der zwei Staaten keine Anwendung leide. Die betreffenden Verhandlungen blieben demgemäß ohne ein Resultat, und die ganze Angelegenheit gerieth, wie ihr schon so oft widerfahren, ins Stocken, bis der preussische Justizminister in Folge energischer Beschwerden von Seiten der Gläubiger im Jahre 1827 dem Gerichte die Erledigung der Angelegenheit von Neuem einschärfte, und gleichzeitig die sächsische Regierung behufs Bestreitung der Kosten und Verläge in dem Mansfeld'schen Creditwesen zur Herausgabe einer Summe von 200 Thln. vermochte; auch wurde eine Specialcommission nach Sangerhausen geschickt, um vor allen Dingen die noch fehlenden Acten in dem dafigen Archive aufzusuchen. Leider war aber die Ausbeute hier nur eine geringe, da sich unter den 50000 Acten des Archivs zwar eine Menge Sequestrationsrechnungen aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, sowie ein Extract aus dem ersten Locationsurtel von 1580 und dem Leuterungsurteil von 1609 vorfanden, — in welchem die sämmtlichen alten Gläubiger verzeichnet und diese Forderungen bis zum Jahre 1846 auf 12,406,801 Thlr. 1 Gr. berechnet waren, — hingegen das alte Locationsurtel selbst und die Depositenbücher nicht aufgefunden werden konnten. Auch ergab sich aus einem bei dieser Gelegenheit aufgefundenen Repertorium über gräfl. Mansfeld. Acten, daß bereits im vorigen Jahrhunderte eine große Anzahl derselben abhanden gekommen war.

In Folge dessen und nachdem noch ein von dem Curator inzwischen angestrebter Interventionsproceß zum Nachtheile der Masse entschieden worden war, wurde mittels Ministerialrescripts v. 16. Januar 1826 verfügt, daß die Fortsetzung des Creditwesens bis zur Beendigung der zwischen Preußen und Sachsen angeknüpften Unterhandlungen vorläufig gänzlich sistirt werden solle. Hiermit waren indeß die unglücklichen Gläubiger keineswegs einverstanden und ihren unausgesetzten Beschwerden gelang es denn auch bei dem Justizministerium wenigstens soviel auszuwirken, daß auf dessen Vorschlag das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im J. 1835 einen Commissar nach Dresden schickte, um eine endliche Erledigung des gräfl. Mansfeld'schen Creditwesens vorzubereiten. Die desfalls eingeleiteten Verhandlungen hatten einen bessern Erfolg als die früheren, da nicht nur die Lage der Activ- und Passivmasse näher ermittelt, sondern auch eine alte Abschrift des Locationsurtheils vom J. 1580 und des Reuterungsurtheils vom J. 1609 aufgefunden wurde, auf welches die neuere Locatorie wiederholt Bezug nimmt und ohne welches die letztere gar nicht verstanden werden kann; überdieß wurde Sachsen bewogen aus den Zinsen der noch dort befindlichen Depositen 500 Thlr. zum Behufe der Fortsetzung des sistirten Creditverfahrens an Preußen auszuführen. Demgemäß wurde der Curator abermals aufgefordert Anträge wegen des zur Fortsetzung des Concurssprocesses einzuschlagenden Verfahrens einzureichen und als dies im J. 1837 geschehen war, Bericht an das Justizministerium erstattet und beantragt: dem Oberlandesgerichte die Ermächtigung zu verschaffen, „alle in der Locatorie vom J. 1808 berücksichtigten Gläubiger im Allgemeinen und jeden derselben, resp. dessen Erben und Nachfolger öffentlich und namentlich unter dem Präjudiz vorzuladen, sie wollten ihre Forderungen in dem Concurse nicht weiter verfolgen und keine Ansprüche an die Masse machen.“ Dieser Antrag war nach der Lage der Sache in der That der einzig mögliche, um die ganze Angelegenheit wieder in Gang zu bringen und den Gläubigern die Möglichkeit zu verschaffen, ihr Recht geltend zu machen. Doch wurde zunächst dem höheren Orts nicht deferirt und erst im J. 1838 das Oberlandesgericht Naumburg von dem Justizministerium auf Grund einer Cabinetsordre vom 13. Januar 1838 angewiesen „nunmehr nochmals alle bisher nicht bereits präcludirten, im Locationsurtheil vom 7. April 1808 angelegten Gläubiger der gräfl. Mansfeld'schen Concurssmasse, soweit ihr Aufenthalt bekannt ist, durch besondere Verfügungen, andererseits aber sie selbst, ihre Erben, Cessionarien, Pfandnehmer und sonstige Rechtsnachfolger öffentlich per Edictalladung unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Außenbleibenden von jeder weiteren Verfolgung ihrer Ansprüche an die Masse ausgeschlossen sein sollten.“

Hiermit beginnt die neueste Periode des Mansfeld'schen Debitwesens: ob

es auch die letzte sein und wann endlich dieser Monsterproceß sein Ende erreichen wird, darüber dürfte es gerathen sein, auch jetzt noch ein bescheidenes Schweigen zu beobachten.

Nach dem Eingange der obengedachten Cabinetsordre wurde nun ein genaues Verzeichniß der in der Locatorie von 1808 aufgeführten Gläubiger angefertigt und hierauf 23 größtentheils moralische Personen durch besondere Vorladungen, hingegen mittels Edictalien über 300 Personen vorgeladen. Diese Edictalcitationen machten, je häufiger sie erschienen und je mehr sie durch ganz Deutschland, ja Europa bekannt wurden, ein ungemeines Aufsehen und riefen namentlich unter der Gläubigerschaft, wie sich leicht denken läßt, eine förmliche Aufregung hervor. Die Enkel hatten ja die Großmutter so oft von den fabelhaften Forderungen erzählen hören, welche die Urgroßmama oder deren Großpapa an die Grafen von Mansfeld hätten, wie die Forderung völlig begründet, ja mehrfach durch Urtheil und Recht anerkannt sei und wie das Ganze längst hätte ausbezahlt werden müssen, wenn es Gerechtigkeit im Lande gäbe. Nun erschien an Alle die öffentliche Aufforderung, sich mit ihren Ansprüchen an die Masse zu melden — was war natürlicher, als daß die Enkel sich da endlich am Ziele ihrer Wünsche glaubten und im Vorgenuß des ersehnten Ausschüttungstermins das Andenken der guten Großmama, die den lieben Nachkommen noch nach ihrem Tode eine solche Freude verschaffte, mit stiller Nührung segneten!

Es setzten sich denn auch in allen Ecken Europas eine Menge Federn in Bewegung, es wurden sämtliche Justizcommissarien zu Raumburg und Umgegend, die Präsidenten, der Decernent und fast alle andern Mitglieder des Collegiums mit Briefen von Seiten der Gläubiger beglückt und mit Bitten und Fragen aller Art bestürmt, wie viel Masse da sei, wieviel wol bei der Distribution auf sie fallen würde, welche Schritte hierzu ihrerseits nöthig wären, wann das Geld gezahlt würde und dergleichen mehr. Nur die sächsische Regierung, welche preussischer Seits zur Bestellung eines Anwaltes behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufgefordert worden war, lehnte bescheiden jede Concurrenz ab und hat damit vermuthlich den bessern Theil erwählt.

So nahten denn die 3 Liquidationstermine heran und obwol dieselben — ob absichtlich oder nicht, bleibe dahingestellt, — auf den 17., 18. und 19. December 1838 anberaunt waren, mithin in eine Jahreszeit fielen, wo die Wege zumal in damaliger Zeit möglichst schlecht waren und die Hinreise nach Raumburg somit möglichst erschwert war, erschienen doch theils persönlich theils durch ihre Anwälte und sonstigen Mandatarien vertreten, eine außerordentlich große Anzahl von Gläubigern, die sich sämmtlich mit der Hoffnung schmeickelten, den so lange begrabenen Schatz endlich heben zu können. Wirklich schien es auch, als sollten ihre stillen Hoffnungen wenigstens diesmal nicht

betrogen werden: das Oberlandesgericht, namentlich der in der Sache ernannte Referent legten den größten Eifer an den Tag, und es wurde im Februar 1839 die Präclusorie abgefaßt — aber auch diesmal hatten die Gläubiger ihre Rechnungen ohne den Wirth gemacht. Wie sich nämlich später zeigte, war man in der Eile und von dem löblichen Bestreben geleitet, die Sache definitiv zu erledigen, leider gar zu radical verfahren und hatte in dem Erkenntnisse eine Menge von Gläubigern, welche theils in Person leibhaftig, theils durch Vertreter im Termine erschienen waren, ohne Barmherzigkeit präcludirt, andern aber, die wirklich sich nicht angegeben hatten, ihre Rechte vorbehalten und da man den Irrthum zu spät erkannte, dieses unglückliche Erkenntniß förmlich publicirt. Der Eindruck, welchen diese neue Täuschung bei den mit den sanguinischsten Hoffnungen erschienenen Gläubigern machte, von denen mehre eine halbe Million liquidirt hatten, war unbeschreiblich: es war wie wenn von einer bedeutenden Schlacht die ersten Nachrichten ankommen und die harrenden Mütter die Nachricht von dem Tode ihrer Söhne erhalten.

Die Mitglieder des Richtercollegiums, denen in diesem Falle bedenkliche Zweifel an ihrer bisher unbestrittenen Unfehlbarkeit aufsteigen mochten, begnügten sich mit einer amtlichen Verzweiflung, die präcludirten Parteien aber, die von der menschlichen Schwäche des Gerichts keine Ahnung hatten und natürlich annehmen mußten, ihre Sachwalter hätten ihren Auftrag nicht ausgeführt und sich im Termin nicht gemeldet, führten bei dem Gerichte selbst, dem Urheber aller dieser Leiden, Beschwerde über ihre Anwalte und überhäufsten diese mit Vorwürfen über ihre Nachlässigkeit; die letzteren wiederum, im schönen Gefühle ihrer Unschuld, machten ihrerseits bei dem Gerichte ihrer Entrüstung durch empfindliche Eingaben Luft und verlangten, weil dieser Fall in der Gerichtsordnung nicht vorgesehen ist und sie nicht wüßten, welches Rechtsmittel zu ergreifen sei, die Einen Declaration, die Anderen Restitution, Mehrere Appellation und Einige ein Nachtragserkentniß. In der That war der Fall juristisch merkwürdig und die Entscheidung nicht ohne Schwierigkeiten; ein Irrthum in Namen oder Zahlen war in dem Erkenntnisse eigentlich nicht vorhanden und lag daher der Fall einer Declaration im Grunde nicht vor; Restitution konnte deshalb nicht stattfinden, weil dies Rechtsmittel nur für solche Personen gegeben ist, die nicht erschienen sind — die Präcludirten aber erschienen waren; Appellation gegen eine Präclusorie kennt die Gerichtsordnung nicht und Nachtragserkentnisse können nur abgefaßt werden, wenn etwas im Haupterkentnisse vergessen worden ist: — die präcludirten Gläubiger aber waren nicht vergessen! Nach hartnäckigen Debatten entschied sich das Richtercollegium für eine Declaration, die denn auch abgefaßt und im J. 1839 publicirt wurde, worauf zur Fortführung der Sache demnächst die Anlegung von 59 Specialacten verfügt und in jeder Sache Termin zur Entwerfung eines

status causae anberaumt wurde. Die Termine wurden vom 26. August bis 25. November 1839 anberaumt, doch fielen mehrere davon aus, weil viele Acten, deren Einsicht den Sachwaltern der Parteien zu ihrer Information nöthig gewesen wäre, nicht beschafft werden konnten, worauf am 16. November 1842 die Specialacten glücklich geschlossen wurden. In dem am 8. Februar 1843 anberaumten Inrotulationstermin wurden im Ganzen 259 Acten verzeichnet und demnächst zur Abfassung einer vollständigen, die früheren Urtheile entbehrlich machenden Locatorie vershritten. Es ist erfreulich hierbei melden zu können, daß die damit beauftragten Referenten das Schicksal ihrer Vorgänger in Wittenberg nicht getheilt haben, und von dem Actenstudium weder blind geworden noch gestorben sind, was gewiß nicht zu verwundern wäre, wenn man bedenkt, daß die mit der Reinschrift des Erkenntnisses sowie der Nebenverfügung wegen Ausfertigung und Insinuation desselben beschäftigten sieben Schreiber vom 9. August bis 28. Oktober daran zu thun hatten und 17,263 Seiten schrieben, die hiernach in mehreren Tragkörben zur Post an die Adressaten befördert wurden.

Ueber die letzte Epoche unseres Riesenprocesses müssen wir kurz sein. Im Jahre 1849 wurde der erimirte Gerichtsstand in Preußen aufgehoben, und in Folge dieser Maßregel kehrte der Concurß in seine Wiege, Gisleben zurück. Sämmtliche Acten wurden dahin versandt und dem dortigen Kreisgericht die weitere Bearbeitung der Sache übertragen. Im Laufe der elf Jahre, seit welchen die Angelegenheit hier schwebt, sind über einzelne und zwar über die wichtigsten Liquidate Erkenntnisse zweiter Instanz aufgehoben und die Sache von dem Tribunale zur Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen, sodaß der Proceßgang von Neuem durchzumachen war.

Soviel uns bekannt geworden, ist nun über alle streitigen Fragen rechtskräftig entschieden und die Sache der Calculatur zugestellt, damit sie den Vertheilungsplan entwerfe. Ferner hat man Schritte gethan, um die Activmasse herbeizuschaffen, die größtentheils sich in den Händen Sachsens befindet und in preußischen Staatsschuldscheinen angelegt ist. Ob die Herausgabe erfolgt ist, wissen wir nicht, möchten es aber bezweifeln.

Wie man es mit dem sicher zur Masse gehörigen Fräuleinsstift in Artern gehalten und ob der preußische Staat der Masse den Werth dieses in seinen Grenzen nicht mehr erkennbaren Gutes ersetzt hat, ist uns gleichfalls unbekannt. Dagegen hören wir, die Calculatur habe die Entdeckung gemacht, daß die Erkenntnisse, welche den einzelnen Liquidanten Bruchtheile einer bestimmten Summe — z. B. $\frac{100}{355}$ — zusprechen, nicht richtig sind, und daß die Brüche andere Zähler und Nenner haben müssen. Es hat dies seinen Grund darin, daß die jetzigen Liquidanten durch viele Generationen von den ursprünglichen Gläubigern abstammen und die Abstammung sich so verzweigt hat, daß große

Bruchtheile entstanden sind. Ist nur Einer, wie die Calculatur ermittelt haben soll, nicht richtig angelegt, so können alle andern falsch bedacht sein. Ist z. B. angenommen, daß der Urgläubiger sechs Brüder gehabt und sind deren sieben vorhanden gewesen, so müssen sich die Brüche vollkommen anders stellen. Um dies aber deutlich zu erkennen, hat man die immensen Stammbäume der einzelnen Liquidanten verglichen.

Es ist aber nur eine juristische Curiosität, wenn behauptet wird, die Tribunalserkenntnisse seien wegen solcher ungenauer Berechnungen unrichtig, und es existirt eigentlich kein legaler Weg, derartige Versehen gutzumachen, weil man sich solche abnorme Fälle nicht zu denken vermocht hat.

Interessant ist übrigens noch, daß das Jahr 1855 in Preußen ein Concursgesetz gebracht hat, welches von völlig andern Grundsätzen und Ideen ausgeht, als die alten. Zum Glück für die Interessenten bestimmt aber ein Artikel dieses Gesetzes, daß, wenn ein Concurs vor dem 1. October 1855 eröffnet ist, bei demselben die Vorschriften der neuen Einrichtung nicht angewendet werden sollen, sondern das bisherige Verfahren einzuschlagen ist.

So viel steht übrigens fest, daß unser alter dreihundertjähriger Concurs bis heute noch nicht beendet ist. Wird er einst zu Ende geführt sein, so kann man ihn getrost den sieben Wunderwerken der Welt als achttes anreihen.

Spanische Geschichte.

Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution von S. Baumgarten. Berlin, 1861. G. Reimer.

Die Geschichte Spaniens hat fast nur für die kurze Glanzperiode des 16. Jahrhunderts, während der es auf die Weltgeschichte einen bestimmenden Einfluß ausübte, die Beachtung auswärtiger Historiker auf sich gezogen; für die spätere Zeit stellte sich schon ein sehr empfindlicher Mangel an Quellen jeder eingehenderen Behandlung entgegen. Desto willkommener heißen wir das vorliegende Werk, das über einen so bedeutsamen Abschnitt der neueren Geschichte desselben höchst wichtige neue Aufschlüsse bringt. Unsr bisherige Kunde von diesen Jahren beruhte fast ausschließlich auf den dürftigen und höchst unzuverlässigen Nachrichten, welche die Memoiren des Friedensfürsten darüber